

99043008000000

Grundbuch - Einsichtnahme

Heruntergeladen am 26.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326740/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043008000000
Leistungsbezeichnung I	Grundbuch - Einsichtnahme
Leistungsbezeichnung II	Grundbuch - Einsichtnahme
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Öffentliches Register, Grundbuch, Elektronisches Grundbuch, Grundbuch, Grundbucheinsicht, Geldforderung, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Immobilervollstreckung, Pfändung, Schuldner, Gläubiger, Titel, Grundstückseigentümer, Grundbesitz, Immobilie, Eigentumswohnung, Wohnungseigentum, Haus, Erbbaurecht, Grundbuchauszug
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 12 GBO • § 46 GBV
Teaser	
Volltext	Wenn Sie Einsicht in ein Grundbuch nehmen wollen, ist dies uneingeschränkt möglich, wenn: • sich das Grundstück in Ihrem Eigentum befindet oder • Sie Inhaber oder Inhaberin eines im Grundbuch eingetragenen Rechts sind oder • der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin Ihrer Einsicht zustimmt und Sie schriftlich bevollmächtigt hat.
Erforderliche Unterlagen	• Mündlicher oder schriftlicher AntragIhr Antrag muss folgende Angaben enthalten: Grundstücksbezeichnung (Grundbuchbezirk und Blattnummer, mindestens Straße und Hausnummer)Soweit bekannt: Angaben zum Grundstückseigentümer bzw. zur GrundstückseigentümerinMündlicher Antrag persönlich in der Grundbucheinsichtenstelle des GerichtsPersonalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung vorlegenauch mit Vollmacht möglichSchriftlicher Antrag (zur Vorbereitung der Einsichtnahme): formlosper Post oder per Fax (immer mit Absenderangaben) • VollmachtWenn Sie bevollmächtigt wurden, in das Grundbuch einzusehen, ist die Vollmacht im Original vorzulegen. • Weitere NachweiseVorzulegende Unterlagen, durch die Sie Ihr berechtigtes Interesse nachweisen können, sind z.B.: Ihr Mietvertragder Kreditvertragsentwurfder

Modul	Sachverhalt
	Kaufvertrag oder dessen Entwurfein Vollstreckungstiteleine Klageschrift gegen den Eigentümer oder die Eigentümerin
Voraussetzungen	• AntragDie Einsicht, die nur direkt im Grundbuchamt möglich ist, wird Ihnen auf Antrag gewährt. Ihren Antrag können Sie mündlich im Grundbuchamt oder schriftlich stellen. • Berechtigtes InteresseEs ist erforderlich, dass Sie erklären und nachweisen können, aus welchem Grund Sie die Einsichtnahme wollen. Zu den Gründen gehören z.B., dass Sie gegen den oder die Grundstückseigentümer eine Forderung aus einem Vollstreckungstitel haben und diese durch eine Vollstreckung in das Grundbuch durchsetzen wollendem Eigentümer bzw. der Eigentümerin einen Kredit gewähren wollenMieter oder Mieterin sind und ermitteln wollen, wer der tatsächliche Vermieter oder Vermieterin ist
Kosten	Die Einsicht ist kostenfrei. Soweit Abschriften beantragt werden, entstehen dafür gesondert Kosten.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Grundbuch - Einsichtnahme